

Dezernat III Amt für Jugend, Familie und Frauen Frau Hild Bremerhaven, 28.07.2016

Anzahl Anlagen: 1

Vorlage Nr. III/64/2016 für den Magistrat

Wiederbesetzung einer unbefristeten Stelle für Dipl. Sozialarbeiter/ -pädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen/ -pädagoginnen" im "Internet Treff" im Dienstleistungszentrum Grünhöfe" der Abteilung "Jugend- und Frauenförderung" des Amtes für Jugend, Familie und Frauen gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016

#### A Problem

Eine im "Internet Treff im Dienstleistungszentrum Grünhöfe" der Abteilung "Jugend- und Frauenförderung" des Amtes für Jugend, Familie und Frauen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 28,5 Stunden beschäftigte Diplom Sozialarbeiterin/ -pädagogin hat beantragt, zum nächst möglichen Zeitpunkt das Beschäftigungsverhältnis mit einem Auflösungsvertrag zu beenden, um einer Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nachgehen zu können.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen beabsichtigt, zeitnah deren Antrag stattzugeben, so eine Stellenausschreibung veranlasst werden kann, da die Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs –möglichst ohne Unterbrechung- zwingend erforderlich ist.

Die rechtliche Verpflichtung für die Tätigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2, Nr. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Weiterhin besteht nach § 11 KJHG die Verpflichtung, jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Die niedrigschwelligen Angebote des "Internet Treffs" zielen u.a. darauf ab, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund und aus so genannten "bildungsfernen" Familien die erforderliche Medienkompetenz zu vermitteln, ohne die eine erfolgreiche Integration und Teilhabe unter den heutigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr möglich ist.

Da für 2016 noch kein rechtsgültiger Haushalt vorliegt, ist für die Bereitstellung der Mittel eine Ausnahme im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung von Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) in Verbindung mit der vom Magistrat am 02.12.2015 beschlossenen Verwaltungsvorschriften als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV erforderlich.

#### **B** Lösung

Der Magistrat stimmt gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der LV der Wiederbesetzung der frei werdenden Stelle im "Internet Treff" der Abteilung "Jugend- und Frauenförderung" des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zu.

#### **C** Alternativen

Der Dienstbetrieb und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben kann nicht mehr gewährleistet werden.

### D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im Rahmen der für 2016 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Personalkostenbudget befindet sich im Rahmen des Plankorridors für das Kapitel 6560.

Die Geschlechtergerechtigkeit ist sichergestellt. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Menschen mit Behinderung sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit des Stadtteils liegt nicht vor.

# E Beteiligung / Abstimmung

Stadtkämmerei, Personalamt und Amt 14 wurden beteiligt (Anlagen).

### F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

## G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Wiederbesetzung einer frei werdenden Stelle für Dipl. Sozialarbeiter/-pädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen/-pädagoginnen im "Internet Treff im Dienstleistungszentrum Grünhöfe" der Abteilung "Jugend- und Frauenförderung" sowie die Erteilung einer Ausnahmeregelung gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der LV.

Frost Dezernent